

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 112) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies*

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* ist, daß die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 in einem relevanten Fach bzw. einer relevanten Fächerkombination gemäß Absatz 3 oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.
- (2) Ein akademischer Abschluß einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, kann in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang erworben worden sein.
- (3) Als relevantes Fach bzw. relevante Fächerkombination gelten Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik sowie weitere kultur- und geisteswissenschaftliche Fächer, über die der Zulassungsausschuss zu befinden hat.
- (4) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten akademischen Abschluß gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Absatzes 5,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 7,
 - c) eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme nach Maßgabe des Absatzes 8 sowie
 - d) den Nachweis von Sprachkenntnissen nach Maßgabe der Absätze 9 bis 11.
- (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1
 - a) festgestellt und setzt voraus, daß das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

- (6) Abweichend von Absatz 4 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 66% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem folgendes darzulegen ist:
- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
 - welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
 - welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.
- Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in englischer Sprache abzufassen.
- Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, daß das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung mindestens eine gutachterliche Stellungnahme von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler ihres Vertrauens (Letter of Reference) in deutscher oder englischer Sprache einreichen. In der Bewerbung sind Namen, Adressen und Qualifikationen sowie die berufliche Position der Gutachterin oder des Gutachters anzugeben.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der jeweils aktuellen Fassung. Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Absatz 1a) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten Kenntnissen der englischen Sprache (Nachweis wie in § 2 Absatz 9 aufgeführt) gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4, durch eine vergleichbare Prüfung oder durch Studienaufenthalte an deutschen Hochschulen mit der Dauer von mindestens einem Jahr erbracht werden.
- (11) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache neben Englisch verfügen, die in geeigneter Form nachzuweisen sind. Als Nachweise geeignet sind Abiturzeugnisse über mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache, Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren des Grundkurses II oder eines fachsprachlichen Kurses im Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover bzw. äquivalenter Kurse an Sprachenzentren deutscher und ausländischer Hochschulen.
- (12) Werden einzelne Voraussetzungen der besonderen Eignung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder den Bewerber dennoch unter Auflagen zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission aufgrund der Würdigung der Bewerbungsunterlagen die fachliche und persönliche Eignung feststellt. Die Gründe für diese Zulassung sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) der Lebenslauf,
 - c) das Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 7,
 - d) die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 2 Absatz 8,
 - d) die Nachweise gemäß § 2 Absatz 9 bis 11.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen unter Angabe einer angemessenen Frist ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 5 und 6 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 7 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Absatz 7 Satz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so erfolgt eine Reihung durch eine wertende Gewichtung anhand der gutachterlichen Stellungnahmen nach § 2 Absatz 8. Besteht dann immer noch zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies*

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Englischen Seminars eine Auswahlkommission ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 7,
 - d) wertende Gewichtung der gutachterlichen Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3,
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.